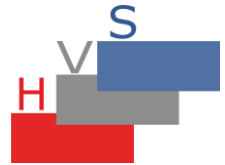


Hans-Viessmann-Schule

Rechtlich Selbstständige Berufliche Schule (RSBS)
Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Berufsschulen · Landesfachklassen · Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung · Berufsgrundbildungsjahr
2-jährige Berufsfachschulen - 2-jährige Höhere Berufsfachschulen · Fachoberschulen · Fachschulen



Ausbildungsbetrieb:
(Stempel)

Vorvertrag zu einer Berufsausbildung

Der unterzeichnende Ausbildungsbetrieb bietet dem Schüler/ der Schülerin

Name:

Wohnort:

Geburtsdatum:

möglicher
Ausbildungsberuf:

nach **erfolgreichem** Abschluss des

Berufsgrundbildungsjahres Metalltechnik

an der Hans-Viessmann-Schule die Option, einen Berufsausbildungsvertrag für den oben genannten Ausbildungsberuf abzuschließen.

Der unterzeichnende Ausbildungsbetrieb behält sich vor, die oben genannte Option von der betrieblichen Lage des Unternehmens abhängig zu machen.

Der erfolgreiche Abschluss des Berufsgrundbildungsjahres kann ggf. auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden.

Unterschriften:

Ausbildungsbetrieb

Schüler/in

Erziehungsberechtigte/r

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

§ 3a BSO Verordnung über die Berufsschule

Landesrecht Hessen

Erster Teil – Bildungsauftrag und Organisation der Berufsschule

Titel: Verordnung über die Berufsschule	Normgeber: Hessen
Redaktionelle Abkürzung: BSO, HE	Gliederungs-Nr.: 722
gilt ab: 01.02.2003	Normtyp: Vorschrift mit Rechtssatzcharakter
gilt bis: [keine Angabe]	Fundstelle: ABl. 2002 S. 678 vom 15.10.2002
	Ressort: Hessisches Kultusministerium

§ 3a BSO – Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form

(1) Das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form wird von Jugendlichen besucht, die sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind oder über einen entsprechenden Vorvertrag verfügen. Das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form kann für das erste Ausbildungsjahr unter folgenden Bedingungen vollschulisch durchgeführt werden, wenn

1. eine hinreichend breite lokale Nachfrage nach einem solchen Bildungsgang besteht und eine Klassenstärke von mindestens 15 Schülerinnen und Schülern garantiert ist,
2. bei allen Schülerinnen und Schülern ein Ausbildungsvertrag oder ein Ausbildungsvertrag mit einem im Einzugsbereich der Schule tätigen Ausbildungsbetrieb vorliegt,
3. die personellen und sächlichen Voraussetzungen an der beruflichen Schule nachweisbar erfüllt sind und
4. das Einvernehmen zwischen der Schule, dem jeweiligen Schulträger und der zuständigen Vertretung der Betriebe (Innungen oder Kammern) besteht.

(2) Der Unterricht im Berufsgrundbildungsjahr nach Abs. 1 wird auf der Grundlage der für die Grundstufe der Berufsschule geltenden Rahmenpläne erteilt und umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht nach Maßgabe der Rahmenstundentafel (Anlagen 6 und 6 a). Für die Durchführung des Unterrichts gelten § 2 Abs. 3, 4 und 6 und § 4 entsprechend.

(3) Das kooperative Berufsgrundbildungsjahr ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Unterrichtsangeboten des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht worden ist. Mangelhafte Leistungen in einem Fach des allgemein bildenden Lernbereichs können durch eine befriedigende Leistung in einem jeweils anderen Fach oder durch eine befriedigende Leistung in der Gesamtnote des berufsbildenden Lernbereichs ausgeglichen werden. Eine nicht ausreichende Leistung in der Gesamtnote (mindestens 4,0) für den berufsbildenden Lernbereich sowie eine ungenügende Leistung in einem der beiden Lernbereiche sind nicht ausgleichbar. Über den erfolgreichen Abschluss beschließt die Klassenkonferenz.

(4) Die Zeugnisnoten sind unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des Schulbesuchs sowie der zeitlichen Anteile der Lernfelder auf Beschluss der Klassenkonferenz zu bilden. Im kooperativen Berufsgrundbildungsjahr werden Zeugnisse am Ende des Schulhalbjahres nach Anlage 7, bei erfolgreichem Abschluss am Ende des Schuljahres nach Anlage 8, bei nicht erfolgreichem Abschluss nach Anlage 9 erstellt. Wird das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form vollschulisch durchgeführt, enthält das Zeugnis im Abschnitt „Bemerkungen“ den Vermerk „Das Berufsgrundbildungsjahr wurde vollschulisch durchgeführt“.

(5) Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 können am Ende des Schuljahres auf Antrag an der

1 Hessische Gesetze und Verwaltungsvorschriften in Zusammenarbeit mit Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Abschlussprüfung der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilnehmen. Sie sind zu Beginn des Schuljahres auf diese Regelung hinzuweisen. Die Klassenkonferenz entscheidet über die Zulassung.

Rechtsstand: 01.02.2003

Gilt bis:

Fassung vom:

Fundstelle: